

Motion Beat Gubser (EDU): Gegenkundgebungen am selben Tag verbieten

Seit den Kundgebungen vom 6. Oktober 2007 (SVP / Schwarzes Schaf) wissen wir, dass Gegenkundgebungen am selben Tag sehr problematisch sind. Die aktuelle Diskussion zeigt, dass die Problematik nach wie vor vorhanden ist.

Das Kundgebungsreglement (KgR) soll deshalb folgendermassen ergänzt werden:

Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

Absatz 3 **neu**:

Gegenkundgebungen am selben Tag sind verboten.

Ich habe eine gleichlautende Motion bereits am 1. November 2007 eingereicht. Sie wurde damals deutlich abgelehnt. Dies geschah allerdings vor dem Hintergrund, dass der Stadtrat Demonstrationen auf Platzkundgebungen beschränken wollte. Dieses Verbot wurde schliesslich durch das Verwaltungsgericht für ungültig erklärt. Wir haben also nach wie vor das gleiche Kundgebungsreglement wie am 6. Oktober 2007.

Mir ist bewusst, dass mit einem Verbot die grundsätzliche Problematik von unbewilligten Gegenkundgebungen am selben Tag nicht gelöst wird. Es wird aber eine klare rechtliche Situation geschaffen und Bewilligungsdiskussionen erübrigen sich. Gegenkundgebungen sollen generell an einem anderen Tag stattfinden.

Bern, 17. Februar 2011

Motion Beat Gubser (EDU), Peter Wasserfallen, Robert Meyer, Edith Leibundgut, Sonja Bietenhard, Kurt Hirsbrunner, Vinzenz Bartlome, Martin Mäder

Antwort des Gemeinderats

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen eine gesetzliche Regelung, wonach Gegenkundgebungen am selben Tag verboten sein sollen. Derselbe Vorstoss wurde wie erwähnt, bereits im Jahr 2007 eingereicht und auf Antrag des Gemeinderats, mit grosser Mehrheit vom Stadtrat abgelehnt. Die Motionärinnen und Motionäre begründen die nochmalige Eingabe damit, dass die deutliche Ablehnung erfolgt sei, weil der Stadtrat Demonstrationen als Platzkundgebungen habe beschränken wollen. Dieses Verbot sei schliesslich durch das Verwaltungsgericht für ungültig erklärt worden.

In den letzten Jahren haben sich in diesem Zusammenhang keine rechtlichen Änderungen ergeben, weshalb der Gemeinderat am nachfolgenden Teil seiner Antwort vom 30. April 2008 festhält:

„Artikel 19 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) garantiert die Versammlungs- und Vereinsfreiheit. In Absatz 2 ist klar festgehalten, dass Kundgebungen auf öffentlichem Grund zu gestatten sind, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer zumutbar erscheint. Es ist somit anzu-

*nehmen, dass ein generelles Verbot von Gegenkundgebungen am selben Tag die Meinungs-
äusserungs- und Versammlungsfreiheit zu stark einschränken würde und nicht verfassungs-
konform wäre.*

*Lehre und Rechtsprechung halten ausserdem fest, dass die politische Stossrichtung einer
Kundgebung für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung grundsätzlich nicht mass-
gebend sein kann. Nur wenn die geäusserten Ansichten mit grosser Wahrscheinlichkeit eine
unmittelbare, schwere Gefahr für hochwertige Rechtsgüter (Leib, Leben) schaffen, kann die
Bewilligung wegen des Inhalts der geäusserten Meinungen verweigert werden; dies aber nur,
wenn die Gefahr durch polizeiliche Schutzmassnahmen oder durch gewisse Auflagen nicht in
genügendem Mass abgewendet werden kann.“*

Der von den Motionärinnen und Motionären erwähnte Verwaltungsgerichtsentscheid des Kan-
tons Bern vom 18. Februar 2010 wie auch der Bericht von Dr. iur. Peter Schorer, Fürsprecher
vom 18. September 2007 (Auftrag des Gemeinderats zum Bericht mit Empfehlungen betref-
fend Beurteilung des Berichts der Stadtpolizei Bern zu den Kundgebungen vom 6. Okto-
ber 2007 in Bern) wurden analysiert und geben nach wie vor keinen Anlass zu Änderungen -
im Gegenteil, mit dem Entscheid und dem Bericht wurde die eingeschlagene Richtung bestä-
tigt.

Der Gemeinderat kommt aus diesem Grund nach wie vor zum Schluss, dass ein generelles
Verbot von Gegenkundgebungen am selben Tag nicht rechtskonform wäre. Um ein Aufeinan-
dertreffen von Gegenkundgebungen zu verhindern, besteht im Rahmen der Bewilligungser-
teilung jedoch die Möglichkeit, Einfluss bezüglich Ort und Zeit von Gegenkundgebungen zu
nehmen. Ausserdem werden im Einzelfall höchst selten Gegenkundgebungen am gleichen
Tag bewilligt, vielmehr werden Ausweichdaten angeboten. So war auch die von den Motionä-
rinnen und Motionären erwähnte Gegenkundgebung vom 6. Oktober 2006 nicht bewilligt.
Wenn nötig, kann der Gemeinderat für Einzelfälle auch mittels Beschluss Einschränkungen
erwirken. Am 23. Februar 2011 hat er beispielsweise Vorgaben für Verhandlungen zu Kund-
gebungen im Zeitraum September/Oktober 2011 im Zusammenhang mit den bevorstehenden
Nationalrats- und Ständeratswahlen beschlossen. So darf die Direktion für Sicherheit, Umwelt
und Energie unter anderem am gleichen Tag nicht mehr als eine Wahlkundgebung bewilligen.
Es besteht also nach wie vor die Möglichkeit, Einschränkungen zu machen. Bei sicherheits-
polizeilichen Bedenken im Vorfeld einer Kundgebungsbewilligung wird zudem die Kantonspo-
lizei beigezogen.

Eine gesetzliche Grundlage ist aus den vorgenannten Gründen weder nötig noch rechtskon-
form.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 17. August 2011

Der Gemeinderat